



MOR-GB2.2111

Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes
- Bogenhausen -
Vorsitzender Herr Florian Ring
Friedenstr. 40
81660 München

80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.08.2022

Behindertenparkplätze zeitlich befristen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03978 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 10.05.2022

Sehr geehrter Herr Ring,

mit vorgenanntem Antrag wurde die Landeshauptstadt München um Einschätzung gebeten, nach welchen Kriterien allgemeine Behindertenparkplätze, z.B. vor Geschäften und Ärztehäusern, zeitlich befristet werden können.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nicht überall, wo ein dringendes Parkbedürfnis von Behinderten besteht, ist der ruhende Verkehr so geregelt, dass mittels der orangen oder blauen Behindertenparkausweise den berechtigten Interessen der Behinderten genügend nachgekommen wird.

Daher können überall dort, wo es das Interesse der Behinderten erfordert, allgemeine Sonderparkplätze für Behinderte eingerichtet werden.

Dabei handelt es sich um besondere Stellflächen, die nur Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und Blinden (Bl) vorbehalten sind. Diese Sonderparkplätze werden beschildert und in aller Regel auch mit einer Markierung versehen.

Die Einrichtung dieser Sonderparkplätze bleibt wegen der jeweiligen besonderen örtlichen Verhältnisse stets eine Einzelfallentscheidung.

Soll mit Einrichtung dieser Sonderparkplätze neben der ggf. nur tageszeitlich beschränkten Reservierung von Stellraum auch ein gewisser Fahrzeugumschlag generiert werden, bietet es

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

sich häufig an, die Höchstparkdauer auf zwischen 30 Minuten und 2 Stunden zu beschränken (z.B. vor Behörden, orthopädischen Arztpraxen, Sanitätshäusern und Apotheken).

Dem entgegen gibt es Sonderparkplätze, die rund um die Uhr für mobilitätseingeschränkte Personen zur Verfügung stehen sollen (z.B. an Bahnhöfen). Auf diesen Stellplätzen, die gewöhnlich keiner zeitlichen Befristung unterliegen, darf dann – quasi kraft Gesetzes – bis zu 24 Stunden lang geparkt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.211